



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung

Bern, September 2006

**Zusammenfassender Bericht
über die Ergebnisse der
Anhörung der interessierten Kreise
zum Entwurf der
Seilbahnverordnung
zum neuen Seilbahngesetz**



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2006-10-12/93

I. Allgemeines:

Das Bundesamt für Verkehr führte mit Schreiben vom 6. Juni 2006 eine Anhörung der interessierten Kreise zum Entwurf vom 10. Mai 2006 der Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung durch, welche bis zum 4. August 2006 dauerte.

Angeschrieben wurden:

Sämtliche Kantonsregierungen
IKSS, Präsident der Geschäftsleitung
IKSS, techn. Kontrollstelle
SUVA
Seilbahnen Schweiz
UNIFUN
VöV
SVTI
SIA

Alptronic SA
Baco AG Steffisburg
Baremo GmbH
Bartholet Metallbau AG
B+S Ingenieur AG
CWA Constructions SA
Eidg. Materialprüfanstalt EMPA
Fatzer AG
Fredy Unger AG
Frey AG Stans
Garaventa AG
Gangloff AG
Immoos AG
Inauen - Schätti AG
IWM
Jakob AG
Kündig AG
Herrn P. Küpfer
Leitner (Schweiz) AG
Schönholzer AG Ingenieurbüro
Seilbahnbau NSD Niederberger
SISAG AG
Slongo Röthlin Partner AG
von Rotz & Wiedemar AG

Daneben äusserten sich:

mountainwilderness
pro natura
Schweizer Alpen-Club SAC
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Swiss TS Technical Services AG
Verband Uner Seilbahnen und Skilifte
WWF



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2006-10-12/93

II. Generelle Einschätzung der Vorlage:

Kantone:

Die Seilbahnverordnung findet die grossmehrheitliche Unterstützung der Kantone (Ausnahme: Kanton Zug). Das wichtigste Anliegen von diversen Kantonen und dem interkantonalen Konkordat für Seilbahnen und Skilifte bestand darin, dass für kantonal bewilligte Seilbahnen und Skilifte die Seilbahnverordnung möglichst umfassend Anwendung finden kann. Die Kantone sollen jedoch die Möglichkeit erhalten, dort Modifikationen vorzunehmen, wo sie dies für erforderlich halten.

Seilbahnbetreiber und Hersteller:

Die Seilbahnverordnung findet insoweit die Zustimmung von Seilbahnen Schweiz (SBS) und des grossen Seilbahnherstellers Garaventa, als durch die Verordnung das schweizerische Recht mit den Bestimmungen der EG-Seilbahnrichtlinie harmonisiert wird. Daneben stellte SBS aber auch zahlreiche Änderungsanträge (siehe hierzu nachfolgend die Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen).

Umweltverbände:

Das Hauptanliegen der Umweltverbände (WWF, mountainwilderness, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schweizer Alpen-Club, pro natura) bestand darin, einen Artikel zum Schutz der Gletscher und des Hochgebirges vor neuen Erschliessungen aufzunehmen. Der WWF schlug vor, ein absolutes Verbot der Neuerschliessung von Gletschern zu erlassen.

III. Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung (nicht abschliessend):

Art. 2

Vielfach wurde von kantonomer Seite das Anliegen geäussert klarzustellen, dass Schrägaufzüge in den Geltungsbereich des Seilbahngesetzes fallen. Teilweise wurde auch beantragt, Treppenlifte und Förderbänder für den Wintersport in den Geltungsbereich der Verordnung aufzunehmen.

Art. 3

Diverse Kantone und SISAG beantragten, auch Förderbänder einer kantonalen Bewilligung zu unterstellen.

Von SBS wurde beantragt, den Begriff "öffentliche Interessen des Bundes" durch "Bundesgesetze" zu ersetzen.

Art. 4

Vielfach wurde von kantonomer Seite beantragt, bei Kleinseilbahnen nicht auf das objektiv mögliche Fassungsvermögen abzustellen, sondern darauf, für wieviele Personen die Seilbahn zugelassen ist.

Art. 6

Der Kanton Schwyz beantragte, den Begriff "IKSS" in Artikel 6 durch einen neutraleren Begriff zu ersetzen.

Art. 8

Diverse Kantone beantragten, sie betreffend Datenerhebung nicht in die Pflicht zu nehmen.

Art. 9

SBS wandte sich dagegen, einen Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und einen Nachweis über die erfolgte Abstimmung mit der Raumplanung zu verlangen.

Art. 14



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2006-10-12/93

Der Kanton Zürich beantragte, dass auch ausserhalb der Siedlungsgebiete Hochbauten und Kunstbauten durch Profile zu kennzeichnen seien, die Bewilligungsbehörde jedoch in begründeten Fällen von der Aussteckung absehen könne.

Art. 16

SBS beantragte, die Behandlungsfristen für die Erteilung von Plangenehmigung, Konzession und Baubewilligung von 9 auf 4 Monate zu verkürzen.

Art. 18

SBS beantragte, dass ein Baubeginn vor Eintreten der Rechtskraft auf eigenes Risiko möglich sein müsse, wenn damit keine irreversiblen Eingriffe verbunden seien.

Art. 20

Garaventa beantragte, die Erhöhung der stündlichen Förderleistung um weniger als 50% und maximal 500 Personen nicht unter konzessionsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz beantragte, jede Erhöhung der Förderleistung als Konzessionsänderung zu behandeln.

Art. 32 Abs. 2

SISAG beantragte, den Absatz ersatzlos zu streichen, wonach die Bewilligungsbehörde die eingereichten Unterlagen risikoorientiert mit Stichproben überprüfen kann.

Art. 38

SBS beantragte, die Betriebsbewilligung automatisch mit der Konzession zu erneuern, also ohne Überprüfung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

Art. 41

SBS kritisierte, dass die Bewilligungsbehörde die Betriebsbewilligung widerrufen kann, wenn sich die Sicherheit der Seilbahn nicht wiederherstellen lässt.

Art. 46

SBS beantragte auf die Forderung zu verzichten, dass der technische Leiter oder ein Stellvertreter innerhalb einer Stunde auf der Anlage sein muss.

Art. 47

Immoos beantragte, anstelle des Begriffs "zeitgerecht" klare zeitliche Vorgaben für die Bergezeiten zu machen, beispielsweise eine Bergezeit von 2 Stunden für Anlagen mit offenen Sesseln.

Die SUVA beantragte, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach für die persönliche Schutzausrüstung bei der Bergung Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräte (SR 819.11) gelte.

Art. 48

Nach Auffassung u.a. von SBS besteht keine Notwendigkeit, den Gesundheitszustand des Personals alle zwei Jahre zu überprüfen.

Art. 52

Diverse Kantone beantragten, vor dem Erlass von Ausführungsbestimmungen angehört zu werden.

Art. 55

Mehrere Umweltverbände beantragten, eine Verpflichtung zu schaffen, Reserven anzulegen, um den Rückbau von stillgelegten Anlagen sicherzustellen.

Der Kanton Graubünden beantragte, die Erteilung der Plangenehmigung davon abhängig zu machen, dass im Falle der Beseitigungspflicht auch entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2006-10-12/93

Art. 57

Unifun beantragte, eine flexiblere und in der Regel niedrigere Deckungssumme als die vorgesehenen 100 Millionen Franken zu ermöglichen.

Art. 60

Der SVTI beantragte, es seien auch die Prüfprotokolle aus der Teileproduktion aufzubewahren.

Art. 61

Von verschiedener Seite wurde beantragt, auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, dass es auch zahlreiche Seilbahnunternehmen gebe, die nicht als Aktiengesellschaft organisiert seien.

Art. 62 Abs. 2

SBS beantragte, auf Audits als Aufsichtsinstrument zu verzichten.

Art. 70, 71, 72

Garaventa beantragte, die Bestimmungen so zu überarbeiten, dass in der Schweiz Sachverständige gefunden werden könnten.

Art. 72

Slongo Röthlin Partner regten an, für Projektverfasser und Sachverständige eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 100 Millionen Franken für Personen- und Sachschäden vorzuschreiben.

Anhang 1

Garaventa beantragte, Projektbasis und Kraftpläne der Stationen und Stützen nicht im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens einreichen zu müssen.
